

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Einleitung</i>	11
A. Fragen und Probleme der Behandlung im Strafvollzug bzw. bei Straftätern		
2.	<i>Entwicklung des Behandlungsvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland</i>	15
2.1	Strafrechtspolitische Durchsetzung des Behandlungsvollzugs	15
2.2	Implementation des Behandlungskonzeptes	20
2.3	Die Entwicklung in der Psychotherapie und die Behandlung Straftäger	25
2.4	Therapiekonzeption der Sozialtherapie	28
2.5	Mangelnde theoretische Begründung der Behandlungsansätze bei Straftätern	33
2.6	Zusammenfassung	36
3.	<i>Kritische Diskussion des Behandlungsansatzes bei Straftätern aufgrund vorliegender Forschungsergebnisse</i>	38
3.1	Kontroverse Diskussion zur Behandlung im Strafvollzug bzw. Straftäger im Ausland	39
3.2	Kritik am Behandlungsvollzug in der Bundesrepublik	44
3.3	Zusammenfassung	51
4.	<i>Diskussion einiger wesentlicher, einen Behandlungserfolg beeinträchtigender Variablen</i>	52
4.1	Institutionelle Grenzen einer Behandlung im Strafvollzug	53
4.2	Der Zielkonflikt	57
4.3	Therapeutisches Klima	60
4.4	Therapiemotivation der Insassen	62
4.5	Sozialschicht und Psychotherapie	64
4.6	Therapedauer	68
4.7	Entlassungsvorbereitung — Nachbetreuung	70
4.8	Einstellung der Gesellschaft zu Straftätern	74
4.9	Zusammenfassung	76
B. Fragen und Probleme der Behandlungsforschung in der Kriminologie (Evaluation)		
5.	<i>Zur Bedeutung der Evaluation, insbesondere in der Behandlungsforschung</i>	78
5.1	Definition der Evaluation	78
5.2	Entwicklung und Stand der Evaluationsforschung	80
5.3	Zusammenfassung	89

6.	<i>Zur Methodik der Evaluationsforschung</i>	89
6.1	Anforderungen an Evaluationsstudien in Anlehnung an Campbell, Cook und Stanley — einleitende Bemerkungen	90
6.2	Definition der verschiedenen Validitätsarten nach Campbell u. Stanley bzw. Cook u. Campbell	92
6.3	Spezifizierung des Validitätskonzeptes für Evaluationsstudien im therapeutischen und pädagogischen Bereich	94
6.3.1	Spezifikationen für Psychotherapiestudien	94
6.3.2	Spezifikationen vor dem Hintergrund pädagogischer Vergleichsstudien	98
6.3.3	Zusammenfassende Diskussion einiger methodischer Probleme der Validitätskonzepte	99
6.4	Methodischer Stand und Probleme bisheriger Evaluationsstudien	102
6.4.1	Ergebnisse von Sekundäranalysen zur Behandlungsforschung ..	103
6.4.2	Spezifische Probleme in der Evaluationsforschung	107
6.4.2.1	Theoriedefizit in der Kriminologie sowie in den Behandlungsansätzen	107
6.4.2.2	Erfolgskriterium	109
6.4.2.2.1	Die Wahl des Rückfalls als Erfolgskriterium	111
6.4.2.2.2	Der Einsatz psychologischer Testverfahren zur Messung des Behandlungserfolges	114
6.4.2.3	Defizite in der formativen Evaluation	116
6.4.2.3.1	Fehlende bzw. mangelhafte Beschreibung des Behandlungsprogramms	117
6.4.2.3.2	Beschreibung des Umfeldes, in welchem die Behandlung stattfand ..	117
6.4.2.3.3	Fehlende Differenzierung bei Klienten und Therapeuten	118
6.4.2.3.4	Ausfall- bzw. Rückverlegungsquote	120
6.4.2.3.5	Fehlende Erfassung des Therapieverlaufs	122
6.4.2.3.6	Fehlende Nachuntersuchungen	125
6.4.3	Neuere methodische Konzepte und Ansätze in der Evaluationsforschung	126
6.5	Zusammenfassung	130
7.	<i>Gründe für methodische Mängel bisheriger Studien</i>	132
7.1	Datenschutzproblematik	132
7.2	Probleme in der Durchsetzung eines experimentellen Forschungsdesigns	134
7.3	Möglichkeiten und Grenzen alternativer Forschungsstrategien ..	139
7.4	Zusammenfassung	140
8.	<i>Zu berücksichtigende Punkte bei der Evaluationsforschung im Strafvollzug</i>	141
8.1	Ausführliche theoretische Begründung des Forschungsansatzes ..	141
8.2	Sorgfältige Festlegung des Forschungsdesigns sowie der Datenerhebung	142
8.3	Exakte Beschreibung der Implementation des Programms und des Projektverlaufs	143
8.4	Zusammenfassung	145
	<i>Literatur</i>	146
	<i>Personenregister</i>	191
	<i>Sachregister</i>	198

Abkürzungsverzeichnis

AE	« Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches
AJK	« Arbeitskreis Junger Kriminologen
APA	« American Psychological Association
BTM	« Betäubungsmittel
BTMG	« Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	« Bundesverfassungsgericht
CPI	« California Psychological Inventory
DFG	« Deutsche Forschungsgemeinschaft
DVollzO	« Dienst- und Vollzugsordnung
E.N.NR	« Persönlichkeitsfragebogen zur Erfassung von Extraversion, Neurotizismus, Rigidität
FAF	« Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren
FE	« Fürsorgeerziehung
FEH	« freiwillige Erziehungshilfe
FPI	« Freiburger Persönlichkeitssinventar
GAS	« Goal-attainment-scaling
GF	« Goal-Attainment-Scale
GG	« Grundgesetz
GT	« Gesprächspsychotherapie
GT*	« Gießen-Test
JGG	« Jugendgerichtsgesetz
JGH	« Jugendgerichtshilfe
KASSL	« Kieler Änderungssensitive Symptomliste
KE	« Kommissionsentwurf
KQS	« Kurz-Q-Sort
LEAA	« Law Enforcement and Assistance Administration
LPS	« Leistungsprüfsystem
MAUT	« multiattributive Nutzentheorie
MMPI	« Minnesota Multiphasic Personality Inventory
MPI	« Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Brsg.
MPI*	« Maudsley Personality Inventory
NEP	« National Evaluation Program
NIJ	« National Institute of Justice
NILECJ	« National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice
PQS	« Persönlichkeit-Q-Sort
PRF	« Personality Research Form
RKVF	« Risikofragebogen
SIT	« Situationsfragebogen
SSE	« Selbsteinstufungsskala
StGB	« Strafgesetzbuch
StPÄG	« Strafprozeßänderungsgesetz
StPO	« Strafprozeßordnung
StrÄG	« Strafrechtsänderungsgesetz

- StrRG « Strafrechtsreformgesetz (Gesetz zur Reform des Strafrechts)
StVollzG « Strafvollzugsgesetz
TARP « Transitional Aid Research Project
TAT « Thematic Apperception Test
UNSDRI « United Nations Social Defence Research Institute, Rom/Italien
UVollzO « Untersuchungshaftvollzugsordnung
VT « Verhaltenstherapie
WI-JHW « Wissenschaftliches Institut des Jugendhilfswerks an der Universität Freiburg, Freiburg i. Brsg.
ZiF « Zentrum für interdisziplinäre Forschung, Bielefeld

1. Einleitung

Fragen der Behandlungsforschung wurden in den letzten Jahren vor dem Hintergrund vielfach mangelnder Erfolgsergebnisse entsprechender Resozialisierungsprogramme zunehmend kritischer diskutiert. Inzwischen vor allem in den Vereinigten Staaten, aber auch in der Bundesrepublik vorliegende relativ umfangreiche Forschungserfahrungen in diesem Bereich zeigten deutlich, daß die anfänglichen Erfolgserwartungen zu den verschiedensten Behandlungsmaßnahmen überzogen waren. Die Forschungsergebnisse konnten nicht mit der gewünschten Eindeutigkeit und Klarheit bescheinigen, daß das angestrebte Ziel — in der Regel eine (deutliche) Reduzierung der Rückfallquote — erreicht werden konnte. Teilweise trug das mit zu einer völligen Ablehnung des Behandlungsgedankens insbesondere im stationären Strafvollzug bei und führte zu einer Konzentration etwa auf alternative Strategien des Umgangs mit dem Problem Kriminalität, so beispielsweise in Form von Diversionsprogrammen. Teilweise wurde hierin auch ein Beleg dafür gesehen, daß der bisherige „klassische“ Strafvollzug doch nicht so schlecht, eine Änderung in Richtung auf eine „Verbesserung“ von daher nicht erforderlich sei.

Die kritischere Einstellung gegenüber stationären, aber auch ambulanten Behandlungsmaßnahmen, also gegenüber (psychologischen) Resozialisierungsprogrammen im Strafvollzug bei Rechtsbrechern insgesamt, ist im Zusammenhang mit den in den letzten Jahren zurückhaltender werdenden Erwartungen gegenüber dem Erfolg psychotherapeutischer Behandlung zu sehen. So stellen beispielsweise Linster u. Wetzel (1980, S. 327) fest, daß sich „zur großen Euphorie, die die stürmische Entwicklung der Psychotherapie in den letzten Jahren begleitete..., inzwischen auch eine realistischere und skeptischere Haltung gesellt (hat). Die schier unüberschaubare Flut an Literatur hat zu einer erheblichen Ausweitung unseres Wissens geführt, aber auch zahlreiche neue Fragen aufgeworfen“.

Die Kritik am Behandlungsansatz — insbesondere wenn die Behandlung in der totalen Institution Strafvollzugsanstalt erfolgt — konzentriert sich nun im wesentlichen auf drei Punkte:

1. Behandlung unter den ungünstigen, Resozialisierungsbemühungen behindernden Bedingungen der totalen Institution Strafvollzugsanstalt könne kaum oder überhaupt nicht wirksam sein;

2. die Behandlungsmaßnahmen bzw. -programme seien für die Klientel Strafällige falsch gewählt und
3. die Behandlungsforschung zeige Mängel und habe es bisher lediglich versäumt, etwa tatsächliche vorhandene Wirkungen der durchgeführten Behandlungsmaßnahmen nachzuweisen.

So wird von zahlreichen Autoren darauf hingewiesen, daß die Bedingungen einer Strafvollzugsanstalt als einer totalen Institution, die primär und nach wie vor vielfach ausschließlich auf die Strafverbüßung ausgerichtet ist, es nur schwerlich erlauben, eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher resozialisierungsfördernde Behandlungsmaßnahmen sinnvoll durchgeführt werden können. In der Regel würde der Vollzugsalltag die Behandlungswirkung „neutralisieren“. Hinzu käme, daß in der totalen Abgeschlossenheit einer Vollzugsanstalt, zumindest sofern es sich um eine solche herkömmlicher Art handelt („Regelvollzug“), nicht auf ein straffreies Leben außerhalb der Mauern hin erzogen werden könne. Ein Transfer der Wirkungen eines Resozialisierungsprogramms nach „draußen“ sei bei einer Behandlung in einer geschlossenen Anstalt, wenn überhaupt, nur in geringem Maße möglich. Wenn eine Behandlung wirken solle, müsse sie möglichst unter freiheitlichen Bedingungen durchgeführt werden, etwa im Rahmen ambulanter Maßnahmen, beispielsweise innerhalb der Bewährungshilfe oder von Diversionsprogrammen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Kritik richtet sich auf die Auswahl der Behandlungsprogramme. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß insbesondere zu Beginn der Behandlungsforschung in der allgemeinen Psychotherapie mehr oder weniger bewährte Behandlungsmaßnahmen, etwa spezielle psychotherapeutische Techniken, auf Straffällige übertragen wurden, ohne genügend zu prüfen, wieweit sie für diese spezielle Klientel überhaupt geeignet sind. So hat man beispielsweise die Psychoanalyse in den Strafvollzug übertragen, ohne sie der besonderen Situation und dem Klientel anzupassen. Ähnliches gilt für die Gesprächs- und Verhaltenstherapie, die in der Praxis neben der Psychoanalyse mit am häufigsten zur Anwendung kommen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Entwicklung spezieller, für Straffällige geeigneter Behandlungsmaßnahmen gefordert, wie sie in den letzten Jahren zumindest ansatzweise, beispielsweise in Form von sozialen Trainingsmaßnahmen erfolgt ist (vgl. Braun-Heintz u. a. 1980 a; 1980 b; 1980 c; Justizministerium Baden-Württemberg 1982).

Schließlich setzt ein beachtlicher Teil der Kritik weniger an den Behandlungsmaßnahmen als solchen, sondern vielmehr an der durchgeführten Evaluationsforschung an und weist auf methodische Mängel in der Erfolgsprüfung hin. So wird kritisch hervorgehoben, daß — zumindest größere —

Untersuchungen zur Wirksamkeit resozialisierender Maßnahmen im Strafvollzug vielfach schwerwiegende methodische Mängel zeigen, welche die Aussagekraft der gewonnenen Resultate u. U. erheblich einschränken, wenn nicht gar völlig in Frage stellen. Ergebnisse, etwa zum Erfolg einer Behandlung, deren Aussagekraft unumstrittene Gültigkeit hat, lassen sich so gut wie nicht finden. Das überrascht insofern nicht, als die methodischen Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Evaluation von solch komplexen Maßnahmen, wie sie Behandlungsprogramme darstellen, ergeben, zumindest bei großen Projekten im Rahmen von Felduntersuchungen nur zum Teil in den Griff zu bekommen sind. Das zeigt sich noch mehr als in der Behandlungsforschung bei Straffälligen im Rahmen der Evaluation psychotherapeutischer Programme. Gerade hier hat sich in den letzten Jahren aufgrund wachsender Forschungsaktivitäten und deren Ergebnissen eine zunehmende Differenzierung der Fragestellungen ergeben. In diesem Zusammenhang wurden auch mehr und mehr die methodischen Schwierigkeiten der Forschung in diesem Bereich deutlich. Aussagen etwa bezüglich der Wirkung des Treatments sind in der Regel — wenn überhaupt — nicht mit der gewünschten Präzision möglich. Zahlreiche „Fehlerquellen“, die alternative Interpretationen der Resultate ermöglichen und mehr oder weniger wahrscheinlich erscheinen lassen, — etwa derart, daß nicht die Therapie den Erfolg, beispielsweise gemessen in Form geringerer Rückfallquoten der behandelten Straffälligen, bewirkt hat, sondern daß es hierfür andere Ursachen gibt, z. B. ein anderes Sanktionsverhalten der Richter oder eine veränderte Entdeckungswahrscheinlichkeit der Straftaten behandelter Rechtsbrecher —, relativieren die Aussagen nahezu eines jeden Evaluationsprojektes zu Behandlungsmaßnahmen. Selbst wenn ein echt experimentelles Forschungsdesign mit Zufallszuweisung der Probanden zu Kontroll- und Experimentalgruppe verwirklicht werden kann, was vielfach als non plus ultra angesehen wird und was bisher gerade in der Behandlungsforschung im Strafvollzug sehr selten der Fall war, so ist damit zwar ein erheblicher methodischer Fortschritt gelungen, jedoch sind andererseits nicht alle Probleme beseitigt. So wird bei experimentellen Versuchsplänen mit Zufallszuweisung der untersuchten Probanden vielfach die externe Validität der gefundenen Resultate und damit deren Übertrag- und Verallgemeinerbarkeit angezweifelt. Im Zusammenhang mit der methodischen Kritik wird folgerichtig die Durchführung qualifizierter Evaluationsstudien zur Überprüfung des Behandlungserfolges gefordert.

In der vorliegenden Arbeit wollen wir uns im ersten Teil (A) des ersten Teilbandes kurz den Fragen, Problemen und einigen Ergebnissen der Behandlung Straffälliger, insbesondere im Strafvollzug zuwenden. Ferner sollen wesentliche Kritikpunkte einer solchen Behandlung stichwortartig aufgegriffen werden.